

Verbandssatzung für den Zweckverband „Hochwasserschutz Strudelbachtal“

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. Seite 408, ber. 1975 Seite 460, ber. 1976 Seite 408) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. Seite 185) hat die Verbandsversammlung am 26.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder

1. Die nachstehend aufgeführten Gebietskörperschaften bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 12.12.1991 (Ges.Bl. S. 860).

Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmenanteil nach § 7, Abs. 1 der Satzung	Umlageschlüssel nach § 15, Abs. 1 der Satzung (%)
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4
1.	Vaihingen	4	33,53
2.	Eberdingen	3	26,72
3.	Ditzingen	1	3,98
4.	Weissach	2	17,885
5.	Landkreis Böblingen	2	17,885
	Summe	12	100,00

§ 2

Name, Sitz, Verbandgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hochwasserschutz Strudelbachtal“
- (2) Er hat seinen Sitz in Vaihingen an der Enz
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der der Satzung beigefügten Karte, Anlage1.

§ 3

Verbandsaufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Herstellung des Hochwasserschutzes für das Einzugsgebiet des Strudelbachs auf der Grundlage der Ergebnisse der Flussgebietsuntersuchung mit dem Ziel eines gleichwertigen

Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet. Angestrebt wird ein Schutzgrad für ein 50-jähriges Niederschlagsereignis.

Zur Verwirklichung sind folgende Verbandsaufgaben zu erfüllen:

- a) Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der gebietlich wirkenden Anlagen gemäß Flussgebietsuntersuchung, sowie Entschädigungen für fallweise einzustauende Grundstücksflächen.
 - b) Planung, Bau und Sanierung der örtlich wirkenden Anlagen, soweit diese zur Ergänzung der gebietlich wirkenden Anlagen erforderlich und bezüglich des gleichwertigen Hochwasserschutzes keine Alternativen möglich sind.
Die einzelnen Maßnahmen sind in Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Zur Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Planung, beim Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb der Anlagen nach Ziffer 1, sowie zur Erarbeitung von möglicherweise erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erstellt der Verband einen Gewässerentwicklungsplan für das gesamte Einzugsgebiet des Strudelbachs.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Dritter bedienen.
- (4) Fachtechnische Abgrenzung von Überschwemmungsgebieten für die zeitweise eingestauten Flächen.

§ 4

Verbandsanlagen

- (1) Die überörtlich wirkenden Anlagen (Anlage 2) sind Verbandsanlagen und werden vom Verband unterhalten und betrieben. Der Verband erwirbt die notwendigen Grundstücke.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung gilt auch bei Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf den Umlageschlüssel.
- (3) Die örtlich wirkenden Anlagen (Anlage 2) sind Verbandsanlagen. Diese werden nach ihrer Fertigstellung von den jeweiligen Gemarkungsgemeinden auf deren Gemarkung sich die Anlagen befinden, betrieben und unterhalten.
- (4) Der Zweckverband erstellt unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Hochwasserschutzes ein Bauprogramm.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für die Verbandsanlagen benötigten Flächen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und von Bebauung freizuhalten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbands sind:

- Die Verbandsversammlung (§ 7)
- Der Verbandsvorsitzende (§ 8)

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gebietskörperschaften nach § 1, Ziffer 1.
Jedes Mitglied hat gem. dem Umlageschlüssel pro angefangenen 10 % Anteil eine Stimme (siehe hierzu die namentliche Auflistung der Gebietskörperschaften in § 1 dieser Satzung –Spalte 3- Stimmenanteil).
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. Den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes.
 2. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
 3. Die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.
 4. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und die Wahl seiner Stellvertreter.
 5. Den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen für die in § 4 (1) und (2) genannten Anlagen.
 6. Die Feststellung der Jahresrechnung.
 7. Die Beschlussfassung über das Bauprogramm sowie über Sanierungsmaßnahmen.

8. Die Fortschreibung des Umlageschlüssels bei wesentlichen Änderungen bei einzelnen Verbandsmitgliedern.
9. Die Wahl eines Schaubeauftragten für die Verbandsschau.
10. Die Bestellung eines Betriebsbeauftragten und Stauwärters für die Hochwasserrückhaltebecken.
11. Bestellung des Verbandsschriftführers und des Verbandsrechners.

(3) Für die Sitzungen der Verbandsversammlungen gilt Folgendes:

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens 1-mal im Jahr. Sie muss unverzüglich auch dann einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied oder Verbandsmitglieder mit einer Stimmenzahl von zusammen mind. 4 unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind und diese mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen haben.
3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist von einem Schriftführer, vom Verbandsvorsitzenden und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
4. Die Sitzungen sind mit einer Frist von mind. 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Verbandsversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. In den Fällen des § 7 Abs. (2) Ziff. 1, 2, 3, 7 und 8 mit mindestens 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder.
6. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Personen widerruflich als beratende Mitglieder berufen oder im Einzelfall zu den Beratungen zuziehen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende, ein 1. Stellvertreter und sein 2. Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat

für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über

1. die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu DM 100.000,- - im Einzelfall;
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von DM 10.000,-- im Einzelfall;
3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 5.000,-- DM im Einzelfall;
4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu DM 5.000,-- im Einzelfall;
5. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von DM 50.000,-- im Einzelfall;
6. Verträge über Nutzung von Grundstücken bis zu einem mtl. Miet- oder Pachtwert von DM 2.000,-- im Einzelfall;
7. Aufnahme von Kassenkrediten bis zum Höchstbetrag von DM 500.000,-
8. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten oder Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu DM 10.000,-- im Einzelfall.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gem. § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.

§ 10

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 bedient sich der Verband geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Vaihingen an der Enz. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Stadt Vaihingen an der Enz (Verwaltungsleihe).
- (2) Verletzt ein Bediensteter nach Absatz 1 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 3 die einem Dritten gegenüber

obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im Übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

§ 11

Verbandsschriftführer, Verbandsrechner und Verbandstechniker

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsschriftführer, einen Verbandsrechner und einen Verbandstechniker.
- (2) Dem Verbandsschriftführer obliegt der Schriftverkehr des Zweckverbands und die Protokollführung in den Verbandssitzungen. Dem Verbandsrechner obliegt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes. Dem Verbandstechniker obliegt die technische Überwachung der Anlagen.

§ 12

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und an seine beiden Stellvertreter sind durch Satzung zu regeln.

§ 13

Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässern und Grundstücken im Rahmen der Aufgaben des Verbandes führt der Verband nach Erstellung der ersten Anlage jährlich eine Verbandsschau durch. Der Schaubeauftragte leitet die Verbandsschau.

Die staatliche Fachverwaltung nimmt an der Verbandsschau teil und unterstützt diese.
- (2) Der Schaubeauftragte wird durch die Verbandsversammlung für 5 Jahre gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende macht Ort und Zeit der Schau rechtzeitig bekannt. Er hat den Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie sonstige Beteiligte, insbesondere der staatlichen Fachverwaltung rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen. Die Mitglieder des Verbands sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist

den Verbandsmitgliedern, der Aufsichtsbehörde und der staatlichen Fachverwaltung zur Kenntnis zu geben.

- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Behebung der Mängel zu veranlassen. Er vermerkt die Mängelbehebung und unterrichtet hierüber die Verbandsversammlung, die Aufsichtsbehörde und die staatliche Fachverwaltung.
- (6) Die nach § 49 Abs. 7 WG durchzuführenden amtlichen Wasserschauen bleiben hiervon unberührt.

III. Deckung des Aufwandes

§ 14

Jahresumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage).
Die Umlage setzt sich zusammen aus der Zinsumlage, der Tilgungsumlage und der Betriebskostenumlage.
Die Zinsumlage wird zur Deckung des Zinsaufwandes für die aufgenommenen Kredite, abzüglich etwaiger Einnahmen aus der Finanzwirtschaft, erhoben.
Die Tilgungsumlage wird für die ordentlichen Tilgungsleistungen erhoben.
Der Betriebskostenumlage liegen die jährlichen erfolgswirksamen Aufwendungen (ohne Abschreibungen und Fremdzinsen), abzüglich der Betriebseinnahmen, zugrunde.
Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen bleiben für die Ermittlung der Jahresumlage außer Betracht.
- (2) Für die Ermittlung der Betriebskostenumlage gilt der allgemeine Umlageschlüssel (§§ 1, 15 Abs. 1). Maßstab für die Zinsumlage und für die Tilgungsumlage ist das Verhältnis, in dem die Kreditanteile der einzelnen Verbandsmitglieder an der Finanzierung ihrer Investitionskostenanteile (Absatz 3 Satz 3 und 4) zueinander stehen.
- (3) Die Aufgaben des Verbandes für Investitionen für Anlagen nach § 4 (1) werden zunächst durch Zuweisungen (ohne Investitionshilfen aus dem Ausgleichstock), Zuschüsse oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert. Der nicht nach Satz 1 gedeckte Teil der Kosten ist von den Verbandsmitgliedern anteilig gem. §§ 1, 15 Abs. 1 zu finanzieren; etwaige, für die einzelnen Verbandsmitglieder gewährte Zuweisungen aus dem Ausgleichstock sind hierauf anzurechnen. Soweit die Verbandsmitglieder diesen Investitionskostenanteil nicht oder nicht in vollem Umfange finanzieren, nimmt der Verband für diesen Teil Kredite auf. Zahlungen eines Verbandsmitgliedes zur Reduzierung seines Kreditanteils sind jederzeit möglich; Zahlungen bis 30.06. werden ab dem 01.07. und Zahlungen bis zum

31.12. ab dem 01.01. des folgenden Jahres umlagemindernd berücksichtigt. Die Umlage wird – getrennt nach Zins-, Tilgungs- und Betriebskostenumlage- bei Erlass der Haushaltssatzung festgesetzt. Vierteljährliche Vorauszahlungen werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern erbrachte Umlagebeträge, soweit er in einem Haushaltsjahr nach dem Rechnungsergebnis Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Haushaltsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung mit den laufenden Umlagen.

- (4) Sonderleistungen, die vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbracht werden, sind von diesen Mitgliedern gesondert zu ersetzen. Über die zu erhebenden Kostensätze beschließt die Verbandsversammlung.
- (5) Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen nach § 19 Abs. 1 GKZ.

§ 15

Allgemeiner Umlageschlüssel

- (1) Der allgemeine Umlageschlüssel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 setzt sich zusammen aus dem nach dem Ergebnis der Flussgebietsuntersuchung berechneten Nutzen (Red. Wassermenge Δ HQ50, der angebauten Gewässerlänge und der Fläche des Einzugsgebietes innerhalb der Gemarkungsgrenzen) gem. Anlage 3.
Die Beteiligung des jeweiligen Verbandsmitglieds ist in der namentlichen Auflistung des § 1 dieser Satzung – Spalte 4 – aufgeführt.
- (2) Über die wesentlichen Änderungen des Umlageschlüssels entscheidet die Verbandsversammlung gem. § 7, Abs. (2), Ziff. 8.

IV. Sonstiges

§ 16

Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mind. 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Bei späterem Eintritt in den Verband sind die Vorleistungen der bisherigen Verbandsmitglieder auszugleichen.

§ 17

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mind. Einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur möglich, wenn der Hochwasserschutz durch andere Körperschaften sichergestellt wird.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von mind. 2/3 seiner satzungsmäßigen Stimmenzahl aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten bei Verbandsanlagen nach § 4 (1) des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des jeweiligen Umlageschlüssels nach § 15 (1), bei Anlagen nach § 4 (2) auf das jeweilige Verbandsmitglied über, soweit nicht eine andere, einvernehmliche Lösung gefunden wird.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in den jeweiligen Amtsblättern der beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 20

Entscheidung von Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern sowie zwischen dem Zweckverband und einzelnen Mitgliedern über Rechte und Verpflichtungen aus dieser Satzung werden durch eine Schiedsstelle entschieden.
- (2) Schiedsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

- (3) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
Erst wenn sich die Parteien mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von 2 Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart geltend machen.

§ 21

Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der hierzu erteilten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Die 2. Änderung der Verbandssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt!

Vaihingen an der Enz, den 30.11.2010

Gerd M a i s c h

- Verbandsvorsitzender -

Die Veröffentlichung der 2. Änderung der Verbandssatzung erfolgte im Ditzinger Anzeiger vom 22. Dezember 2010.